



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 M. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

58.

Samstag, den 13. Mai 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) betr. Fleischbeschau und der Ausführungsanweisung hierzu vom 29. März 1916 wird mit Zustimmung des Reichs-Präsidenten für den Umfang des Kreises Ultingen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Jeder gewerblicher Metzgereibetrieb hat ein Fleischbuch zu führen, aus dem Tag der Schlachtung, Datum und Ueberweisung, Art und Gewicht des Viehs und Datum der Anzeige an den kommunalverband von einer etwaigen Fleischbeschau hervorgehen muß.

§ 2

Die Fleischbeschauer haben über jedes geschlachtete Vieh unter Angabe des Datums der Fleischbeschau eine Bescheinigung in das Fleischbuch einzutragen.

§ 3

Zuständig zum Eintrag eines Stück Viehs in das Fleischbuch ist derjenige Metzger, der es geschlachtet, unbeschadet darum, ob er es ganz oder teilweise verwendet.

§ 4

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung werden bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 M. bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1916 in Kraft.

Ultingen, den 11. Mai 1916.
Der Rgl. Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses.
v. Bezold.

Ultingen, den 11. Mai 1916.

Um eine Uebersicht über die Anzahl der im Kreis Ultingen vorhandenen Schlachtreifen Kühe zu bekommen, ersuche ich die Herren Bürgermeister, ein Verzeichnis sämtlicher in ihren Gemeinden vorhandenen Rindviehbestände mit Angabe der Besitzer und Anzahl der vorhandenen Tiere im Alter von 1 Jahr und darüber aufzustellen und die Tiere durch eine zweigliedrige Kommission auf ihre Schlachtreife unter Angabe der Milchfülle und sichtbar trächtigen Tiere nachzuweisen zu lassen und mir eine Abschrift bis zum 1. Mai d. Js. einzureichen.

Zugleich ist anzugeben, wie viele von den vorhandenen Tieren der betr. Landwirt für seinen landwirtschaftl. Betrieb nötig hat.

Ich bemerke jedoch ausdrücklich, daß ich dem Kreis die Rindviehbestände in den Gemeinden des Kreises durch eine für diesen Zweck zusammengesetzte Kommission nachrevidieren lassen werde.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Ultingen, den 10. Mai 1916.

Die Landwirtschaftskammer zu Wiesbaden empfiehlt den „Allestrocker“ Zimmermannsche

Expresdarre zur Anschaffung. Im Interesse der Sicherung der diesjährigen Ernte halte ich die Anschaffung für sehr zweckmäßig. Es würde sich empfehlen, in jeder Gemeinde eine Darre aufzustellen, in welcher dann die Landwirte nach der Reife die Trocknung vornehmen könnten.

Die Landwirtschaftskammer zu Wiesbaden ist jeder Zeit bereit, Interessenten mit Rat bei der Beschaffung, Aufstellung usw. beizustehen.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, eine Anschaffung zu erwägen.

Der Königliche Landrat.

Nr. 6330.

v. Bezold.

Ultingen, den 12. Mai 1916.

Das Proviantamt Frankfurt a. M.-West kauft Heu und Stroh zu Höchstpreisen.

Bei Zusendung mit der Bahn hat die Adresse zu lauten: Proviantamt Frankfurt a. M.-West, Freigleis.

Der Königliche Landrat.

Nr. 6279.

v. Bezold.

Berlin, den 23. April 1916.

Wegen der Unmöglichkeit, größere Mengen Speiseöl noch aus dem Ausland einzuführen, ist es dringend notwendig, das für die Volksernährung und für wichtige industrielle Zwecke erforderliche Öl in Deutschland in weitestem Umfange selbst zu beschaffen. Für diesen Zweck kann namentlich brachliegendes oder sonst unbenußtes Land durch Anbau von Sonnenblumen und Mohn nutzbar gemacht werden.

Auf Anregung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette haben im vorigen Jahre die deutschen Eisenbahnverwaltungen ihr Gelände in großem Maßstabe mit Sonnenblumen bepflanzt. Auf diese Weise ist es gelungen, eine ansehnliche Menge von Sonnenblumensamen der Delverarbeitung zuzuführen.

Dieser Erfolg hat den Kriegsausschuß ermutigt, für den Anbau von Sonnenblumen und Mohn im neuen Wirtschaftsjahr in bedeutend erhöhtem Maße zu erwerben. Um die Notwendigkeit der Beteiligung möglichst weiter Kreise an dieser vaterländischen Aufgabe jedermann in sinnfälliger Form vor Augen zu führen, hat der Kriegsausschuß ein Werbeblatt für den Anbau von Sonnenblumen und Mohn entwerfen lassen, das überall in Deutschland verbreitet werden soll. Der Kriegsausschuß hat mich gebeten, den Aushang des Werbeblattes in den öffentlichen Gebäuden der allgemeinen und inneren Staatsverwaltung sowie der kommunalen Verwaltungen anordnen zu wollen.

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

Ultingen, den 11. Mai 1916.

Die Herren Bürgermeister wollen sofort für die möglichst umfangreiche Anpflanzung von Sonnenblumen und Mohn bemüht sein. Ein Werbeblatt geht Ihnen zum sofortigen Aushang mit der nächsten Post zu. Wegen des Bezugs von Saatgut für Mohn verweise ich auf das Schreiben des Kriegsausschusses für pflanzliche und

tierische Öle vom März d. Js., abgedruckt mit meiner Verfügung vom 3. April d. Js., Nr. L. 4108, Kreisblatt Nr. 47.

Der Königliche Landrat.

Nr. L. 6704.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Berlin W 9, den 22. April 1916.

Auf Grund des § 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschemitteln, vom 18. April 1916 (RGBl. S. 308) wird folgendes bestimmt:

I.

Zuständige Behörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wer als Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze.

II.

Von dem in § 7 a. a. O. vorgesehenen Ersatze näherer Bestimmungen über die nach § 2 erforderliche Regelung der Seifenzuteilung sowie die nach §§ 3 und 6 auszustellenden Ausweise wird vorläufig abgesehen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister des Innern.

J. A.: v. Jarosky.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um während des Krieges die Versorgung der Zeitungen, Zeitschriften und anderen periodisch erscheinenden Druckschriften mit Druckpapier sicherzustellen.

Inbesondere ist er befugt, Erhebungen über die zur Herstellung von Druckpapier erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe anzuordnen.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um während des Krieges den Verbrauch von Druckpapier zu regeln.

Inbesondere ist er befugt, Erhebungen über den Verbrauch von Druckpapier und die davon vorhandenen Vorräte anzuordnen sowie Anordnungen über Lieferung, Bezug und Verbrauch von Druckpapier zu treffen.

§ 3.

Von den auf Grund der §§ 1 und 2 getroffenen Anordnungen kann der Reichskanzler Ausnahmen zulassen.

§ 4.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Durchführung der auf Grund der §§ 1 und 2 ergangenen Anordnungen einer oder mehreren unter seiner Aufsicht stehenden Kriegsgesellschaften zu übertragen.

Zur Deckung der entstehenden Verwaltungs-
kosten kann er den Verbrauchern von Druckpapier
Beiträge auferlegen.

§ 5.

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zu-
widerhandlungen gegen die von ihm auf Grund
dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen mit
Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden;
auch kann er anordnen, daß Vorräte, die bei der
Bestandsaufnahme verschwiegen werden, im Urteil
für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des
Außerkräfttretens.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über
den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen
fetthaltigen Waschl Mitteln vom 18. April 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

§ 1 II. der Bekanntmachung, betreffend Aus-
führungsbestimmungen zur Verordnung über den
Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen
fetthaltigen Waschl Mitteln vom 18. April 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 308) erhält folgende Fassung:

II. Die Abgabe ist während des ganzen Monats
gestattet; sie darf jedoch nur gegen Vorlegung der-
jenigen Brotkarte erfolgen, die für den 25. Tag
des betreffenden Kalendermonats gilt. Die Abgabe
ist vom Verkäufer auf dem Stamme der Brot-
karte unter Bezeichnung der Art und Menge (Ge-
wicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

Artikel 2.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der
Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats
zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4.
August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende
Verordnung erlassen:

§ 1

Kondensierte Milch und Milchpulver, die aus
dem Ausland eingeführt werden, sind an die Zen-
tral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu
liefern.

§ 2

Der Reichskanzler kann die näheren Beding-
ungen für die Lieferung festsetzen und den Ver-
kehr mit den eingeführten Waren regeln; er erläßt
die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zu-
widerhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Mo-
naten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert
Mark bestraft werden, und daß neben der Strafe
die Waren, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht,
ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder
nicht, eingezogen werden.

§ 3

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über
die Durchfuhr von kondensierter Milch und von
Milchpulver erlassen.

§ 4

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-
kündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt
den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats
über die Einfuhr von kondensierter Milch und
Milchpulver vom 18. April 1916 (R.-G.-Bl. S.
302) bestimme ich:

§ 1

Kondensierte Milch und Milchpulver, die nach
dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem
Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die

Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin
oder mit deren Genehmigung in den Verkehr ge-
bracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt konden-
sierte Milch oder Milchpulver aus dem Ausland
einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft
zu verkaufen und zu liefern.

§ 2

Wer aus dem Ausland Waren der im § 1
bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, der
Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin unter
Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis, Art
der Verpackung und Bestimmungsort unverzüglich
nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige
zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mit-
teilungen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiter-
zuleiten. Er hat den Eingang der Waren und deren
Aufbewahrungsort der Zentral-Einkaufsgesellschaft
unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen tele-
graphisch und sind schriftlich zu bestätigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestim-
mungen gilt, wer nach Eingang der Waren im In-
land zur Verfügung über sie für eigene oder
fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der
Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an
seine Stelle der Empfänger.

§ 3

Wer aus dem Ausland Waren der im
§ 1 bezeichneten Art einführt, hat sie bis
zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufsgesell-
schaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kauf-
manns aufzubewahren, in handelsüblicher Weise
zu versichern und auf Abruf nach den Anweisungen
der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verladen. Er
hat die Waren auf Verlangen der Zentral-Einkaufs-
gesellschaft an einem von dieser zu bezeichnenden
Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 4

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat sich unver-
züglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr
und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird,
nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Waren
übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem
Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die
Uebernahmeerklärung dem Verkäufer zugeht.

§ 5

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die von
ihr übernommenen Waren einen angemessenen Ueber-
nahmepreis zu zahlen.

Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Ein-
kaufsgesellschaft und dem Verkäufer über die
Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentums-
übergang entscheidet endgültig ein Ausschuss. Der
Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier
Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämt-
lich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze
aufstellen, die der Ausschuss bei seinen Entschei-
dungen zu befolgen hat.

§ 6

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die
endgültige Feststellung des Preises zu liefern, die
Zentral-Einkaufsgesellschaft vorläufig den von ihr
angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 7

Die Abnahme hat auf Verlangen des Ver-
pflichteten spätestens binnen 5 Tagen von dem
Tage ab zu erfolgen, an welchem der Zentral-Ein-
kaufsgesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die
Abnahme innerhalb der Frist nicht, so ist der
Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom
Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz
zu verzinsen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach
Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die
Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des
Ausschusses der Zentral-Einkaufsgesellschaft zugeht.

§ 8

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind
geringfügige Mengen, die zum Reiseverbrauch oder
im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt
werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken
erfolgt.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen
Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer
Anordnung vorbehalten.

§ 9

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat bei der
Abgabe der erworbenen Waren die Bestimmungen
des Reichskanzlers oder der von ihm bestimmten
Stelle innezuhalten.

§ 10

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark
bestraft, wer den §§ 1 bis 3 dieser Bestimmungen
zuwiderhandelt. Bei Zuwiderhandlungen
die Anzeige- und Lieferungsfrist können
der Strafe die Waren, auf die sich die
Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Un-
terschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11

Diese Bekanntmachung tritt mit dem
Tage der Verkündung, der § 10 mit dem 26.
1916 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 11.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Deutsche Flugzeuge belegten Dänische
die Bahnanlagen bei Adinterke mit Bomben.

Auf dem westlichen Maasufer griffen
Franzosen nachmittags beim „Toten Mann“,
südlich der Höhe 304 unsere Stellungen
Beide Male brach ihr Angriff im Maschinengewehr-
und Sperrfeuer der Artillerie unter beträcht-
lichen Verlusten für den Feind zusammen.

Eine bayrische Patrouille nahm im Sam-
vierundfünfzig Franzosen gefangen.

Die Zahl der bei den Kämpfen seit
Mai um Höhe 304 gemachten unverwundenen
gefangenen Franzosen ist auf dreiundfünfzig
eintausendfünfhundertundfünfzehn Mann ge-
stiegen.

Auf dem östlichen Maasufer fanden
Gegend Gailletmalles während der ganzen
Handgranatenkämpfe statt, ein französischer
in diesem Walde wurde abgeschlagen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Nördlich des Bahnhofes Selburg wurden
Meter der feindlichen Stellung errichtet.
fielen dreihundertundneun unverwundete Ge-
solen in unsere Hand. Einige Maschinengewehre
Minenwerfer wurden erbeutet.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung

WTB Kristiania, 11. Mai.
des Norwegischen Telegraphenbureaus.
Mann von der Besatzung des Lustschiffes „Svein“
sind freigegeben worden. Wegen des Fehlens
sonderer völkerrechtlicher Bestimmungen für
schiffe haben die norwegischen Behörden es
Pflicht betrachtet, den Regeln für die
brüchigen von Kriegsschiffen Kriegführender
zu folgen. In Uebereinstimmung mit dem
punkt, den die norwegischen Behörden bei
Gelegenheiten während des Krieges gegenüber
Engländern eingenommen hatten, haben sie
Dampfern „Weimar“ und „India“ daher
jungen Mannschaften freigegeben, welche
in privaten Fahrzeugen an Land geführt

WTB Kopenhagen, 11. Mai.
Mitteilung des Pressebureaus wird von
burger Blättern vom 5. Mai gebracht: Die
chische Regierung hat bisher der Durchfuhr
serbischen Truppen durch Griechenland ihre
stimmung nicht erteilt. Die griechische Regie-
begründet ihre Weigerung mit der Befürchtung
der Einschleppung von Seuchen und damit
der Transport der Truppen auf der schmälsten
Eisenbahn Patras—Larissa allzuviel Zeit
spruchen würde. Es ist jedoch klar, daß
Hauptgrund der griechischen Regierung die
vor Deutschland ist. Die Alliierten haben
geschlossen, Griechenland zur Erfüllung ihrer
rungen zu zwingen. Die energische Haltung
Alliierten in dieser Frage entspricht dem
die Pläne Griechenlands endgültig klarzu-
Die Gesandten der Alliierten haben die
erhalten, im Einverständnis mit dem
Truppen der Alliierten in Griechenland vorzu-

Totale und provinzielle Nachrichten.

Wir weisen an dieser Stelle ganz besonders auf die in der vorliegenden Kreisblatt-Nummer abgedruckte Bekanntmachung der Mainkräftwerke, betreffend die Abgabe von elektrischem Strom zu Kraft- und Lichtzwecken, hin. Nächst hervorzuheben ist, daß die M.-K.-W. ange-

Im Maasgebiet herrschte beiderseits lebhafteste Artillerie-Tätigkeit. Von einem schwachen franzo-

Ich beabsichtige das diesjährige Wachstum auf 1 Morgen ewigen Klee am Bördchenweg und 2 Morgen Wiese an der Raubeimerstraße zu verkaufen.
Kreisierarzt **Schlichte.**

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme an unserem schweren Verluste, den wir durch den Heldentod unseres lieben Sohnes, Bruders und Neffen erlitten haben, sagen wir hiermit allen innigsten Dank.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Familie Aug. Lügell.

Ufingen, im Mai 1916.

Licht und Kraft.

Einer Zeit der äußersten Anspannung aller wirtschaftlichen Kräfte gehen wir entgegen, wenn die Wunden geheilt werden sollen, die der Weltkrieg geschlagen hat. Die elektrische Kraft wird ein unentbehrliches Rüstzeug für diese Zeit der angespanntesten Tätigkeit bilden.

Licht-Anlagen.

Hausbesitzer und Mieter, welche sich jetzt schon zur Installation einer Lichtanlage entschließen, erhalten den Lichtstrom bis zum 1. Oktober d. Js. unentgeltlich.

Kraft-Anlagen

von der kleinsten bis zur größten Dimension, für Landwirtschaft und Gewerbe, werden für Kauf und Miete, wobei die geleisteten Miets-Raten am Kaufpreis in Abzug gebracht werden, jederzeit ausgeführt.

Anmeldungen nehmen unsere Meldestellen in Weilbach, Flörsheim, Niederhöchstadt, Soden, Königstein, Niedernhausen und Wehen, sowie die Direktion der **Main-Kraftwerke in Höchst a. M.** jederzeit entgegen.

Höchst a. M. Main-Kraftwerke
Aktiengesellschaft.

Bekanntmachung.

Die am 3. d. Mts. in den Waldungen der Gemeinde Laubach abgehaltene **Rugholz-Versteigerung** ist nicht genehmigt worden.

Die Stämme sowie die Stangen 1r Kl. sind freihändig verkauft worden.

Die Fichtenstangen: 40 Stück 2r Kl., 20 Stück 3r Kl. werden am Montag, den 15. d. Mts., nachmittags 1 Uhr in der Schule hier wieder versteigert.

Laubach, den 10. Mai 1916.

Der Bürgermeister.
Maurer.

2. Übungs-Kompagnie Nr. 113 Ufingen.

Sonntag, den 14. d. Mts., Stabfechten, Exerzieren und andere Übungen im Schlossgarten. Sammelpunkt Schlossgarten um 3 1/2 Uhr Nachm. Vollständiges Erscheinen wird bestimmt erwartet. Stäbe zum Stabfechten sind mitzubringen.

Das Kommando.

für Kontor und Lager wird ein

**kaufmännisch gebildeter
junger Mann**

per sofort gesucht.

Offerten unter J. B. befördert der Kreisblatt-Verlag.

Wiesenheu - Kleeheu
zu kaufen gesucht.

Schriftliche Angebote an

H. Delliehausen, Frankfurt a. M.

Mainzerlandstr. 130, Expedition.

Bekanntmachungen der Stadt Ufingen

Montag, den 15. d. Mts., vormittags 10 1/2 Uhr wird die **diesjährige Gräsernte** auf hiesigem Rathaus-Saal, öffentlich **versteigert**.

Die Steuervorschriften über die Besteuerung für 1916 werden zur Zeit zugestellt. denselben angegebene Einspruchsfrist ist für Kriegsteilnehmer nicht. Unteroffiziere undschaften sind, so lange sie zum mobilen Heere gehören und nach einem Einkommen bis zu 3000 M. veranlagt sind, von der Staatsseinkommensteuer befreit. Die übrigen Steuerarten müssen entrichtet werden. Kriegsteilnehmer, welche keine Einkommensteuer zahlen, sondern zu 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100 M. und 4 M. fingiert veranlagt bleiben auch von den Zuschlägen hierzu befreit, als sie im Heeresdienst stehen, vorausgesetzt, daß ihr früheres Einkommen im Kriegsjahr 1914 nicht über 3000 M. gekommen ist.

Ufingen, den 10. Mai 1916.

Der Magistrat.

Rugholz-Versteigerung

Montag, den 22. Mai d. Js., vormittags 10 1/2 Uhr beginnend, findet im Saal des Gasthauses „zur Sonne“ hieselbst eine **Rugholz-Versteigerung** statt.

Zum Verkauf gelangen:

- 18 Stück Nadelholzstämme 1r Kl. mit 43,8 M.
- 116 Stück Nadelholzstämme 2r Kl. mit 154,8 M.
- 209 Stück Nadelholzstämme 3r Kl. mit 147,8 M.
- 250 Stück Nadelholzstämme 4r Kl. mit 76,4 M.
- 6 Stück Buchenstämme 2r Kl. mit 9,4 M.
- 7 Stück Buchenstämme 3r Kl. mit 5,3 M.
- 1 Buchenstamm 4r Kl. mit 0,4 M.
- 1 Eichenstamm 4r Kl. mit 0,4 M.
- 133 Stück Nadelholzstangen 1r Kl. 2r
- 196 " " " 3r
- 57 " " " 3r
- 17 Stück Eichenstangen 2r Kl. 3r
- 4 " " " 3r
- 40 Rm. Nadelholzschichtholz,
- 16 Rm. Erlenholzschichtholz.

Anschließend an diese Versteigerung werden noch folgende Mengen **Brennholz** zum Verkauf angeboten:

- 32 Rm. Scheitholz (Eichen, Buchen, Nadelholz)
- 25 Rm. Knüppelholz (Eichen, Buchen, Nadelholz)
- 290 Stück Wellen (Eichen und Buchen)
- 3 Haufen Reis.

Ufingen, den 12. Mai 1916.

Der Magistrat.

Nächste Futtermittelausgabe **Sonntag, 13. d. Mts.**

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche.

Sonntag, den 14. Mai 1916.

Subilate.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Pastor Bohris.

Lieder: Nr. 24, 1-2. Nr. 207, 1-3 und

Christenlehre für die weibliche Jugend.

Nachmittags 1 Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 432, 1-6. Nr. 393 und 394.

Nachmittags 2 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Lied: Nr. 19, 1-4 und 6.

Amiswoche: Herr Pfarrer Schneider.

Gottesdienst in der katholischen Kirche.

Sonntag, den 14. Mai 1916.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu das „Ufingener Wochenblatt“ Nr. 19 und „Der Ufingener Wochenblatt“ Nr. 19.